

3. Infektionsschutzgesetz

Neue Coronaregeln: Hotel- und Gaststättenverband Dehoga droht mit Verfassungsklage

Der Gastronomie-Verband Dehoga ist nicht mit dem neuen Infektionsschutzgesetz einverstanden. Müssen die Wirte um künftige Lockdown-Entschädigungen bangen?

19. November 2020, 14:33 Uhr • Stuttgart
Von Michael Maier



Geschlossene Gastronomie in Berlin.
© Foto: dpa

Der Deutsche **Hotel- und Gaststättenverband Dehoga** hält das jetzt beschlossene [Infektionsschutzgesetz](#) in seiner dritten und neuesten Form für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und hat eine Klage vor dem **Bundesverfassungsgericht** angekündigt. Zwar sei man nicht grundsätzlich gegen einen **Lockdown** zum Schutz der Bevölkerung, jedoch brauche man in diesem Fall auch weiterhin **Entschädigungszahlungen** für die Gastronomie, so Dehoga-Präsident Guido Zölllick. Genau dies sei aber im neuen **§ 28a** im Infektionsschutzgesetz nicht mehr vorgesehen, nachdem die Ansprüche bisher in § 16 und § 65 geregelt gewesen waren, meinen verschiedene große Anwaltskanzleien.

„Damit wird eine neue **Rechtsgrundlage** für umfangreiche Schutzmaßnahmen geschaffen, die zweifelsohne einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Gastwirte und Hoteliers bedeuten. Es ist jedoch inkonsequent und unseres Erachtens **verfassungswidrig**, dass keine Entschädigung für diesen Fall für unsere Betriebe vorgesehen ist“, erklärt Zölllick auf der [Seite von Dehoga Baden-Württemberg](#). Künftig könnten Entschädigungszahlungen „freiwillig“ sein oder auch ganz **wegfallen**, so zumindest die Befürchtung der Branche.

Entschädigung als Voraussetzung für einen Lockdown in der Gastronomie

Verwaltungsgerichte in ganz Deutschland würden den aktuellen Lockdown im Gastgewerbe oft nur mit Verweis darauf billigen, dass ja **Entschädigungsleistungen** für November angekündigt seien, [teilt der Verband mit](#). Sollte die Schließung der Betriebe verlängert werden, müsse es auch für Dezember Entschädigung geben. „Alles andere käme einer **Zwangsentziehung** gleich“, meint Guido Zölllick.

Neu im Infektionsschutzgesetz ist die Vorschrift, dass [Lockdown-Maßnahmen](#) im Prinzip auf **vier Wochen** beschränkt sein müssen. Allerdings können sie danach verlängert werden, heißt es in dem Gesetz.